

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 39 LEG

LEG - Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2022

5. Hauptstück

Bilanzgruppen

Bildung von Bilanzgruppen

§ 39

Bilanzgruppen können innerhalb jeder Regelzone gebildet werden. Die Bildung und Veränderung von Bilanzgruppen erfolgt durch den Bilanzgruppenverantwortlichen.

In Kraft seit 01.10.2001 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$